

1788/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 1808/J (XXVIII. GP)
bmeia.gv.at
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 02.07.2025

GZ. BMEIA-2025-0.365.194

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Zl. 1808/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fehlstunden von Bediensteten und Gehaltszahlungen während Corona-Quarantänen in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Arbeitsstunden wurden in Ihrem Ressort im Zeitraum 2020 bis 2023 aufgrund von Quarantäneanordnungen nicht geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat, Anzahl der betroffenen Bediensteten und Dienststelle)*
- *Welche konkreten Gründe lagen den jeweiligen Quarantänen zugrunde? (Bitte um Aufschlüsselung nach positiven PCR-Tests, Kontaktpersonen, Verdachtsfällen, Reisequarantänen)*
- *Wie hoch sind die gesamten Kosten für bezahlte Arbeitszeit im Zusammenhang mit diesen quarantänebedingten Fehlzeiten? (Bitte um Angaben der Kosten pro Jahr seit dem Jahr 2020)*
- *In wie vielen Fällen kam es während der Quarantäne zu keinerlei Arbeitsleistung?*

- *Wie bewertet Ihr Ressort aus heutiger Sicht die entstandenen Kosten für bezahlte Arbeitszeit ohne entsprechende Gegenleistung im Zusammenhang mit Quarantäneanordnungen?*
- *Kam es zu internen Evaluierungen in Ihrem Ressort betreffend den Umgang mit quarantänebedingten Fehlzeiten?*
Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Evaluierungsberichte

Bedienstete, die einer COVID-19-Risikogruppe angehörten, dies dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) gemeldet und ein entsprechendes Attest vorgelegt hatten, wurden von der Personalabteilung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beauftragt, ihren Dienst im Home-Office zu versehen. Angehörige einer Risikogruppe zählten zudem nicht zum Schlüsselpersonal, das auch physisch an der Dienststelle anwesend war. Personen, die zur Covid-19-Risikogruppe gehörten, hatten – entsprechend der allgemeinen Rechtslage – Anspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts, sofern sie ihrer Dienstleistung nicht von zu Hause aus nachkommen oder am Arbeitsplatz keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden konnten.

Bei Verdacht auf eine Ansteckung wurden Bedienstete insbesondere dazu angehalten, den persönlichen Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden und die Kommunikation möglichst telefonisch oder elektronisch abzuwickeln.

Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Zl. 1762/J-NR/2020 vom 28. April 2020, Zl. 1952/J-NR/2020 vom 12. Mai 2020, Zl. 2327/J-NR/2020 vom 18. Juni 2020 und Zl. 2523/J-NR/2020 vom 25. Juni 2020 durch meinen Amtsvorgänger.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES

